

**Satzung des Pferdesportvereins
„Reit- und Fahrverein Meckelfeld und Umgebung v. 1921 e.V.“
vom 25.03.2019**

§1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Meckelfeld u. Umg. von 1921 e.V. mit dem Sitz in 21217 Seevetal-Meckelfeld ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Lüneburg eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportbunds Harburg Land e.V. sowie Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und durch den Verband der Reit- und Fahrvereine Landkreis Harburg e.V. Mitglied im Pferdesportverband Hannover e.V. in Hannover und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

§2, Abs.1

Der Reit- und Fahrverein Meckelfeld u. Umg. von 1921 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2, Abs.2

Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie

- 2.1 die Ausbildung von Reiter, Fahrer, Voltigierer und Pferd in allen Disziplinen;
- 2.2 ein breit gefächertes Unterrichtsangebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssportes aller Disziplinen;
- 2.3 die Beratung bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
- 2.4 die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
- 2.5 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

§2, Abs.3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

§2, Abs.4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§2, Abs.5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1a. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) hinzufügen. Änderungen der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Vereinssatzung, die Beitrags- und Gebührenordnung, die Arbeitsdienstordnung sowie die Richtlinien für Teilnehmer an Unterrichtsstunden als verbindlich an.
- 1b. Benutzer der angemieteten Reitanlage im Rahmen der Vereinsstunden (Reiten/Voltigieren) müssen Stammmitglieder des Reit- und Fahrvereins Meckelfeld u. Umg. von 1921 e.V. sein.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Die Mitglieder des Vereins erlangen mit dem vollendeten 18. Lebensjahr Wahl- und Stimmrecht. Kinder und Jugendliche sowie deren gesetzlichen Vertreter sind nicht stimmberechtigt. Fördernde Mitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).

§4 Verpflichtungen gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferden verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
 - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gemäß §921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden und die Entscheidung öffentlich gemacht werden.

3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigung ist bis zum 30. November zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - gegen §4 (Verpflichtungen gegenüber dem Pferd) verstößt;
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt. Der schriftliche Ausschließungsbeschluss wird mit einem Zugang an den Adressaten dieses Beschlusses wirksam. Der Beschluss gilt auch dann als zugegangen, wenn durch Vermittlung eines Gerichtsvollziehers an seinen Adressaten zugestellt wurde. Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung. Sofern der Aufenthalt des Adressaten unbekannt ist, kann die Zustellung nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung erfolgen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen nach Zugang durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet. Die schriftliche Beschwerdebegründung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

4. Ausgeschiedene Mitglieder haben unabhängig von dem Grunde ihres Ausscheidens alle schwebenden Verpflichtungen, die gegenüber dem Verein bestehen, zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Entrichtung der fälligen Jahresbeiträge. Eine Rückerstattung bezahlter Beiträge erfolgt nicht. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein und dessen Vermögen.

§6

Geschäftsjahr und Beiträge, Arbeitsdienst

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind der Beitrags- und Gebührenordnung im Anhang 1 zu entnehmen. Die Gebühren für die Reitstunden sowie der Jahresbeitrag Voltigieren wird durch den Vorstand festgelegt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

4. Jedes Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu entrichten.
5. Jedes Vereinsmitglied, dass die angemietete Reitanlage des Reit- und Fahrvereins Meckelfeld u. Umg. von 1921 e.V. aktiv nutzt, muss Arbeitsdienst leisten. Die Regelungen des Arbeitsdienstes sind der Arbeitsdienstordnung im Anhang 2 zu entnehmen.
6. Vom Vorstand wird ein Nachweis über die im Abrechnungszeitraum geleisteten Pflichtarbeitsstunden für die Mitglieder geführt. Die Arbeitsstunden sind durch den verantwortlichen Arbeitseinsatzkoordinator abzuzeichnen. Spätestens bis zum 30. November ist der Arbeitsstundennachweis beim Kassenwart zur Kontrolle und Abrechnung vorzulegen. Bei Nichterfüllung der Pflichtarbeitsstunden ist eine Vergütung gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung (siehe Anhang 1) zu entrichten. Wer keine Arbeitsstunden ableistet und keine Ausgleichszahlung leistet, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.
7. Rentner ab 65 Jahren und Kinder sowie Jugendliche unter 14 Jahren müssen keine Arbeitsstunden leisten, können aber gerne an den Arbeitseinsätzen teilnehmen. Im Falle einer längeren Krankheit (oder beruflichen / privaten Problemen) können auf Antrag die erforderlichen Arbeitsstunden erlassen werden. Die Arbeitsstunden können auch durch Mithilfe von anderen Personen bzw. Ersatzpersonen erbracht werden.
8. Die Richtlinien für Teilnehmer an Unterrichtsstunden auf Schul- und Privatpferden sind dem Anhang 3 zu entnehmen.

§7 Benutzungsverordnung

Die Regelungen der Hallennutzung für die Vereinsmitglieder ergeben sich aus der im Anhang 4 beigefügten Benutzungsverordnung.

Die Benutzungsverordnung wird zusätzlich am schwarzen Brett ausgehängt.

§8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

4. Anträge der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge (außer Anträge auf Satzungsänderungen) werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom 1. Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer als Protokollführer zu unterschreiben.

§10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
3. die Jahresrechnung,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
6. die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
7. die Festsetzung der Höchstzahl der zu leistenden Arbeitsstunden sowie die Höhe der Ausgleichszahlungen,
8. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
9. die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Vorstand wegen ihrer Bedeutung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt und
10. die Anträge nach §3, Abs. 1a sowie §9, Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§11

Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:
 - 1.Vorsitzenden
 - 2.Vorsitzenden
 - Pressewart
 - Kassenwart und sein Vertreter
 - Schriftführer
 - Sportwart /Jugendwart
 - Voltigierwart (kann optional durch ein anderes Vorstandsmitglied mit besetzt werden)
 - Obmann Reitanlage
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2.Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1.Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds durchzuführen; scheiden der 1.Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von sechs Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom 1.Vorsitzenden und dem Schriftführer als Protokollführer zu unterzeichnen.

§12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- die Erfüllung der dem Verein gestellten Aufgaben;
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§13 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereins erfolgt am Anfang eines jeden Jahres, jedoch vor der ordentlichen Mitgliederversammlung für das vergangene Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer. Ein dritter Rechnungsprüfer wird als Reserve gewählt, im Folgejahr scheidet ein Rechnungsprüfer aus und der als Reserve gewählte Rechnungsprüfer rückt nach. Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist möglich.

§14 Ehrenamt

1. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
2. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

§15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§15, Abs.1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3 / 4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§15, Abs.2

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Reitsports.

§16 In-Kraft-Treten

Die Mitgliederversammlung hat die Satzung in der vorstehenden Fassung am 25.03.2019 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Anhänge 1-4 sind Bestandteil der Satzung vom 25.03.2019.

Die bisher gültige Satzung wird aufgehoben.

Meckelfeld, den 25.03.2019



Kerstin Schröder
(1.Vorsitzende)



Leif Artzenroth
(2.Vorsitzender)

Anhang 1

Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins „Reit- und Fahrverein Meckelfeld u. Umg. von 1921 e.V.“

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 25.03.2019

Beiträge

Aufnahmebeitrag	Jugendliche	30,00 € einmalig
	Erwachsene	30,00 € einmalig
Beitrag Reitverein	Jugendliche	48,00 € jährlich
	Erwachsene	98,00 € jährlich
Passive Mitglieder		67,00 € jährlich
Fördermitglieder		50,00 € jährlich

Für die Jahresbeiträge des Vereins gelten Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, ab einem Alter von 18 Jahren gilt man als erwachsene Person.

Gebühren

Voltigieren		212,00 € jährlich	(gültig ab dem 01.04.2019)
Schulpferdestunde	Erwachsene		
	Dressur	20,00 € / Stunde	(Pferd + Reitlehrer)
	Springen	25,00 € / Stunde	(Pferd + Reitlehrer)
	Jugendliche		
	Dressur	16,00 € / Stunde	(Pferd + Reitlehrer)
	Springen	20,00 € / Stunde	(Pferd + Reitlehrer)
Privatpferdestunde	Erwachsene und Jugendliche		
	Dressur	10,00 € / Stunde	(Reitlehrer)

Für die Gebühren der Reitstunden gelten Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, ab einem Alter von 18 Jahren gilt man als erwachsene Person.

Einzelunterricht für Reitanfänger und Wiedereinsteiger

Einzelunterricht für Erwachsene	25,00 € / pro halbe Stunde	(Pferd + Reitlehrer)
Einzelunterricht für Jugendliche	20,00 € / pro halbe Stunde	(Pferd + Reitlehrer)

Arbeitsdienst siehe Anhang 2

Fremdreiter Unterrichtsgebühr (**nur nach vorheriger Absprache**)

5,00 € / Stunde zzgl. der Gebühr für die jeweilige Unterrichtsstunde
(obligatorische Reitlehrerkosten)

Der Aufnahmebeitrag ist sofort nach dem Vereinsbeitritt zu zahlen.

Der Jahresbeitrag und die Jahresgebühr Voltigieren sind für das laufende Kalenderjahr im Februar zu zahlen.

Wenn ein Mitglied innerhalb eines Jahres in den Verein eintritt, wird der anteilige Jahresbeitrag fällig.

Wenn ein Mitglied innerhalb eines Jahres in die Voltigierabteilung eintritt, wird die anteilige Jahresgebühr Voltigieren fällig.

Jedes Vereinsmitglied, das an einer Reitstunde teilnimmt, muss den Reitlehrer bezahlen.

Der Reitverein tritt hierfür nur in Vorlage.

Die Vereinsmitglieder, die ein Mietpferd (Schulpferd) reiten, zahlen den Reitlehrer und die Mietgebühr für das Schulpferd.

Die Vereinsmitglieder, die ein Privatpferd reiten, zahlen nur den Anteil für den Reitlehrer.

Reitlehrerstunden und die etwaigen Mietkosten für die Schulpferde werden mit den einzelnen Vereinsmitgliedern am Anfang des Folgemonats abgerechnet.

Sämtliche Mitglieder unterwerfen sich dem Bankeinzugsverfahren.

Bei Nichterfüllung des Arbeitsdienstes sind ersatzweise 7,50 €/Stunde zu zahlen. Die Ausgleichszahlung für den Arbeitsdienst erfolgt im Dezember des laufenden Kalenderjahres.

Für verspätet eingehende Beträge sind Verzugszinsen in Höhe der banküblichen Zinsen, mindestens jedoch 5,00 € zu zahlen. Rücklastschriftgebühren werden dem Mitglied in voller Höhe in Rechnung gestellt.

Anhang 2

Arbeitsdienstordnung des Vereins „Reit- und Fahrverein Meckelfeld u. Umg. von 1921 e.V.“

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 25.03.2019

1. Arbeitsdienstpflichtig sind alle aktiven Reiter, Fahrer und Voltigierer, die die angemietete Reitanlage des Reit- und Fahrvereins Meckelfeld u. Umg. von 1921 e.V. aktiv nutzen.
2. Der Arbeitsdienst beträgt 16 Stunden/Jahr.
Arbeitsdienstpflichtig sind alle Mitglieder, die zu Beginn des neuen Kalenderjahres 14 Jahre und älter sind.
Die Mitglieder, die zu Beginn des neuen Kalenderjahres 14 und 15 Jahre alt sind, müssen nur die Hälfte des Arbeitsdienstes (8 statt 16 Stunden) ableisten.
Die jeweils aktuellen Jahrgänge, die Arbeitsdienst leisten müssen, werden am schwarzen Brett ausgehängt.
3. Die Ausbilder sind ebenfalls arbeitsdienstpflichtig.
4. Für neue Mitglieder, die im Laufe eines Kalenderjahres in den Verein eintreten, gilt folgende Staffelung:

Eintritt vom 01. Januar bis 31. März	=	16 Stunden
Eintritt vom 01. April bis 31. Juni	=	12 Stunden
Eintritt vom 01. Juli bis 30. September	=	8 Stunden
Eintritt vom 01. Oktober bis 31. Dezember	=	4 Stunden
5. Bei Nichterfüllung des Arbeitsdienstes sind ersatzweise 7,50 €/Stunde zu zahlen.

Anhang 3

Richtlinien für Teilnehmer an Unterrichtsstunden des Vereins „Reit- und Fahrverein Meckelfeld u. Umg. von 1921 e.V.“ auf Schul- und Privatpferden

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 25.03.2019

1. Kündigung des Reitunterrichts (Schulpferde)
Der Reitunterricht kann zum Monatsende mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden.
2. Bezahlung bei Fehlzeiten
Bei Fehlzeiten wegen Urlaub und Krankheit unter 4 Wochen bzw. bei kurzfristigem Fehlen muss die Reitstunde voll bezahlt werden.
3. Bei Fehlzeiten über 4 Wochen sind folgende Beträge je Reitstunde fällig:
7,50 € für Jugendliche bis 18 Jahre und 10,00 € für Erwachsene (für Schulpferdereiter)
4. Reiter von Privatpferden zahlen gemäß Punkt 2. + 3.) den normalen Betrag:
4,50 € für Jugendliche bis 18 Jahren und 5,00 € für Erwachsene.
5. Die Bezahlung der Reitstunden entfällt bei Unfall bzw. längerer Krankheit mit Attest.
6. Wer eine längere Abwesenheit überschauen kann, meldet sich bei dem verantwortlichen Reitlehrer der jeweiligen Reitstunde ab, damit für den Wiedereinstieg der Platz in der Gruppe erhalten bleibt. Bei einer längeren Abwesenheit ab 1 Monat wird eine Freihaltungsgebühr von 20,00 € / Monat fällig (gilt für Schulpferdereiter).
7. Wenn ein Privatpferd krank ist, wird noch für 2 Wochen die Reitstunde bezahlt.
8. Wenn ein Schulpferd krank ist und ausfällt, muss die Reitstunde nicht bezahlt werden.
9. Wer fest in einer Reitstunde mit einem Schulpferd eingetragen ist, muss diese Stunde bezahlen. Ein Verschieben auf einen anderen Tag ist nicht möglich, bei einem Pferdetausch (Privatpferd) ist trotzdem die Gebühr für eine Schulpferdestunde zu zahlen.
10. Wer an einer Reitstunde nicht teilnehmen kann, kann einen Ersatzreiter (Vereinsmitglied) stellen. Die Gebühr für die Reitstunde muss von dem eingetragenen Schulpferdereiter trotzdem gezahlt werden.

Anhang 4

Benutzungsverordnung des Vereins „Reit- und Fahrverein Meckelfeld u. Umg. von 1921 e.V.“

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 25.03.2019

1. Das Betreten der Reitanlage ist nur den Vereinsmitgliedern, den Privatpferdebesitzern und Privatpferdreitern sowie eingeführten Gästen erlaubt.
Stallbesichtigungen sind nur mit Zustimmung von Familie Artzenroth erlaubt.
2. Das Betreten der Reithalle ist nur aktiven Personen gestattet. Grundsätzlich sollte die Bahntür geschlossen bleiben.
Vor dem Eintreten oder dem Verlassen der Bahn ist „Tür frei“ zu rufen. Erst nach dem Erwidern „Tür ist frei“ durch einen in der Bahn befindlichen Reiter darf die Bandentür geöffnet werden.
3. Für das Halten, Auf- und Absitzen etc. ist die Mitte der beiden Zirkel aufzusuchen.
Das Halten und Schrittreiten auf dem Hufschlag ist nur in geschlossenen Abteilungen bzw. einzelnen Reitern, sofern keine anderen Reiter gestört werden, erlaubt.
Trab und Galopp haben Vorrang vor Schritt, linke Hand vor rechter Hand.
4. Laute Unterhaltungen, Peitschenknallen und andere störende Geräusche sind in der Bahn zu unterlassen. Die Musikanlage darf nur mit Zustimmung aller in der Bahn befindlichen Reitern benutzt werden.
5. Der ausgehängte Hallennutzungsplan ist unbedingt zu beachten.
6. Ein Longierer ist in der Bahn für max. 30 Minuten pro Pferd zulässig, wenn nicht mehr als 3 Reiter in der Bahn sind; anderenfalls muss die Zustimmung der Reiter eingeholt werden.
7. Den Anweisungen des jeweiligen Ausbilders ist Folge zu leisten. Ausbilder haben während der gemieteten Schulreitstunden des Vereins das Hausrecht in der Bahn.
8. Für Unfälle, die beim Reiten passieren, haften die Versicherungsgesellschaften in der Regel nur, wenn der Reiter eine Reitkappe getragen hat. Schulpferdereiter müssen in den Unterrichtsstunden eine Reitkappe tragen. Den Privatpferdereitern wird das Tragen einer Reitkappe in den Unterrichtsstunden empfohlen.
Im Springunterricht ist das Tragen einer Kappe Pflicht. Weitere Ansprüche gegen den Ausbilder und gegen den Verein sind ausgeschlossen.
9. Das Longieren auf dem Springplatz (Rasenplatz) und den anderen Außenreitplätzen ist verboten.
10. Fremdreiter dürfen die angemietete Reitanlage des Reit- und Fahrvereins Meckelfeld u. Umg. von 1921 e.V in den Vereinsstunden nur nach vorheriger Absprache nutzen.
11. Nach der Nutzung der großen Reithalle sollte das Licht ausgeschaltet werden, sofern ersichtlich ist, dass keine weitere Person die Reithalle nutzen will.

12. Nach der Nutzung der Reithalle sind die Pferdeäpfel aus der Halle zu entfernen. Es ist darauf zu achten, dass die Pferdeäpfel während des Reitens nicht in der Halle verteilt werden. Ggf. sind an der Hallentür befindliche Zuschauer um Mithilfe zu bitten. Die Pflicht zum Abäppeln gilt auch an den Wochenenden und betrifft die gesamte Reitanlage (große und kleine Halle, Außenplätze, Wege zu den Außenplätzen, Waschplatz und Stallgasse).